



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail an:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
20. Januar 2022

Unser Zeichen
LRH 302

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8979

Datum
17. Februar 2022

Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes (Drucksache 19/3427)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes danken wir Ihnen.

Mit der Gewährträgersammlung soll ein Organ eingeführt werden, das der Wahrung und Ausübung der Eigentümerinteressen dient. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in der Gewährträgersammlung agieren weisungsgebunden. Dies unterscheidet sie von Landesvertreterinnen und -vertretern in Aufsichtsorganen, da hier (zumindest idealtypisch) ein persönliches, an das Unternehmensinteresse gebundenes Mandat ausgeübt wird. Aufgrund der Größe und Bedeutung der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist es angemessen und notwendig, den Eigentümerinfluss zu sichern. Die Einrichtung einer Gewährträgersammlung entspricht zudem den Regelungen des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein und

den im Beteiligungshandbuch des Landes festgelegten Standards. In den letzten beiden Jahren sind bereits für die Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR und die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR entsprechende Gesetzesänderungen beschlossen worden. Die Anpassung des Investitionsbankgesetzes in diesem Punkt ist damit nur folgerichtig und wird vom Landesrechnungshof ausdrücklich unterstützt.

Bezüglich der geplanten Änderung des § 6 IBG haben wir folgende Anmerkungen: In den letzten Monaten sind in verschiedenen Bereichen Gesetzentwürfe vorgelegt worden, die dazu dienen sollen, eine Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitgehend zu vermeiden. Ob die geplante Änderung des § 6 IBG hierfür geeignet ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Hinsichtlich der Neuregelung der Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch den § 2b UStG sind noch viele rechtliche Fragen ungeklärt. Die Entscheidung über die umsatzsteuerliche Behandlung des jeweiligen Sachverhalts obliegt zudem dem zuständigen Finanzamt.

Aus wirtschaftlicher Sicht weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass durch die beabsichtigte gesetzlich festgeschriebene Ausschließlichkeit bestimmter Aufgabenübertragungen auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein denkbare Alternativen (beispielsweise eine Abwicklung durch andere Dienstleister) künftig nicht mehr infrage kommen. Die Handlungsspielräume des Landes verringern sich. Das schwächt zum einen die Verhandlungsposition des Landes beim Abschluss von Aufgabenübertragungsverträgen und erschwert zusätzlich, Wirtschaftlichkeitsvergleiche anzustellen, da andere Anbieter nicht mehr in Betracht kommen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Albrecht